

VERORDNUNG
über den Feuerschutz
(vom)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schattdorf, gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung¹ sowie Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz² und Artikel 6, Buchstabe a) der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

1. Abschnitt: **Aufgaben der Feuerwehr**

Artikel 1 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Schattdorf (Dorf und Haldi) erfüllt die Aufgaben, die ihr das FSG, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen.

² Sie leisten insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³ Wenn es sich als nötig erweist, leisten die Feuerwehren auch Hilfe in anderen Gemeinden.

⁴ Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 und mit den personellen Ressourcen vereinbaren lässt, können die Feuerwehren zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: **Dienstpflicht**

Artikel 2 Grundsatz

¹ Männer und Frauen mit Wohnsitz in Schattdorf sind feuerwehrpflichtig, sofern sie nicht nach Artikel 3 von der Dienstpflicht befreit sind.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 20. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Die Rekrutierung findet periodisch statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

Artikel 3 Befreiung von der Dienstpflicht

¹ Von der aktiven Dienstpflicht befreit sind:

a) Personen, die eine Invalidenrente beziehen;

b) auf Gesuch hin Personen, die:

1. eine amtliche Funktion ausüben, die mit der aktiven Dienstpflicht nicht vereinbar ist;

2. an einem Gebrechen leiden, das ihnen verunmöglicht, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten.

² Der Gemeinderat entscheidet Gesuche nach Absatz 1 Buchstabe b.

¹ KV, RB 1.1101

² FSG, RB 30.3111

3. Abschnitt: **Ersatzpflicht**

Artikel 4 Feuerwehrpflichtersatz

¹ Wer keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, obwohl er nach Artikel 2 dazu verpflichtet wäre, hat eine jährliche Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

³ Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird der gesamte Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Artikel 5 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) wer als Angehöriger der Feuerwehr:
 1. im jeweiligen Jahr mind. 80 % der Mannschaftsübungen durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet hat;
 2. 25 Dienstjahre erfüllt hat;
 3. 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet hat und deren Entlassungsgesuch durch den Gemeinderat gutgeheissen wurde;
 4. infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden ist;
 5. in einer anderen Gemeinde oder in einer Orts- oder Betriebsfeuerwehren seine Feuerwehrpflicht erfüllt;
- b) ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- c) Geistliche sowie Behörden und Verwaltungsangestellte, die im Zusammenhang mit dem Feuerschutz tätig sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat;
- d) der Ehegatte und eingetragene Partner, wenn der andere Ehegatte bzw. Partner gemäss Absatz a bis c befreit ist.

Artikel 6 Bezug

¹ Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde mit den ordentlichen Steuern erhoben.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri³.

Artikel 7 Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes

¹ Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

² Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

³ Steuergesetz, StG, RB 3.2211

1. Abschnitt: **Organe**

Artikel 8 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Brandschutzverantwortlichen.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 9 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

Artikel 10 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erfüllt alle Aufgaben im Bereich der Feuerwehr, die ihm diese Verordnung überträgt oder die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Ihm obliegt namentlich:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission und von zwei Brandschutzverantwortlichen für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Wahl der Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
- d) die Beförderung zum Kommandanten;
- e) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- f) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- g) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- h) das Aufgebot für die Rekrutierung;
- i) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- l) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

3. Abschnitt: **Feuerwehrkommission**

Artikel 11 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten;
- b) den Feuerwehrkommandanten Schattdorf und Haldi;
- c) drei Mitgliedern, welche der Gemeinderat wählt, wobei dabei vorzugsweise Fachpersonen berücksichtigt werden.

² Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Feuerwehrkommission.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst. Insbesondere bestimmt sie aus den

30.11

eigenen Reihen ein Mitglied, welches gleichzeitig das Sekretariat führt.

Artikel 12 Aufgaben

a) im Allgemeinen

¹ Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderat im Bereich Feuerschutz zu unterstützen.

² Ihr obliegt namentlich:

- a) die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss dieser Verordnung und übergeordneter Rechtsprechung;
- b) die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen;
- c) die proaktive Einbringung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat;
- d) die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern;
- e) die Einsitznahme und Mitarbeit in themenbezogenen Arbeitsgruppen;
- f) die Eingabe des Budgets und die Antragstellung für Budgetnachträge an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich;
- g) die Beratung und der Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie deren jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat;
- h) die Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Gemeindeordnung;
- i) die Antragstellung des Pflichtenhefts für das Feuerwehrkommando an den Gemeinderat.

Artikel 13 Aufgaben

b) im Besonderen

¹ Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das FSG und diese Verordnung ausdrücklich zuweisen.

² Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung über Wahlen der Kommandanten und Stellvertreter, Beförderungen und Entlassungen;
- c) der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
- d) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
- e) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Antragstellung für Anschaffungen;

² Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

Artikel 14 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

Artikel 15 Zusammensetzung und Stellvertretung

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus:

- a) dem Kommandanten;
- b) einem oder mehreren Vizekommandanten.

² Das Vizekommando vertritt das Feuerwehrkommando, wenn dieses verhindert ist oder wenn dieses das anordnet.

Artikel 16 Zuständigkeit

¹ Das Feuerwehrkommando leitet die Feuerwehr. Es ist verantwortlich für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Korps sowie für die Berichterstattung gegenüber den Behörden.

² Das Feuerwehrkommando hat insbesondere:

- a) das Feuerwehrkorps zu organisieren;
- b) die Feuerwehreinsätze zu leiten;
- c) den Pikettdienst zu organisieren;
- d) das Korps auszubilden;
- e) die Pflichtübungen festzulegen;
- f) über Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter zu entscheiden;
- g) den Gemeinderat im Bereich Feuerschutz zu beraten.

³ Das Feuerwehrkommando kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

5. Abschnitt: **Brandschutzverantwortliche**

Artikel 17 Zuständigkeit

Die Brandschutzverantwortlichen vollziehen die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dafür zuständig ist. Ihnen obliegt namentlich

- a) die Bearbeitung der Baugesuche, die die aktuellen Brandschutzvorschriften der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen) berühren;
- b) die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen;
- c) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- d) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist;
- e) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Baukommission hierfür zuständig ist;
- f) die Kommunikation mit der Feuerwehr und Weitergabe der Interventionsrelevanten Unterlagen.

Artikel 18 Entschädigung

¹ Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

² Die Brandschutzverantwortlichen werden von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals entschädigt, soweit sie nicht von der Gemeinde angestellt sind.

Artikel 19 Kosten

Die Kosten für die Brandschutzbeurteilung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens werden über die Baubewilligungskosten abgegolten. Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens sowie weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer und richten sich nach dem kommunalen Gebührenreglement.

3. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

Artikel 20 Personeller Bestand der Feuerwehr

¹ Der Sollbestand wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Das Feuerwehrkommando führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt⁶ und die Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 21 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände gemäss den kantonalen Minimalanforderungen werden im Rahmen der bewilligten Kredite und des genehmigten Budgets von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes⁴ sind zu beachten.

Artikel 22 Ausbildung und Übungen

¹ Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 12 Stunden Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.

² Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandos festgelegt.

³ Entschuldigungen sind vor der Übung dem Feuerwehrkommando unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Das Feuerwehrkommando entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Militär- und Zivildienst; Zivildienst;
- c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe.

⁵ Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.

Artikel 23 Alarmwesen

¹ Das Feuerwehrkommando erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

² Bei einem Grossereignis ist der Gemeindeführungsstab zu benachrichtigen.

³ Für die Alarmierung werden alle vorhandenen Mittel eingesetzt.

⁴ Die Alarmordnung des Regierungsrats⁵ bleibt vorbehalten.

⁴ Amt für Bevölkerungsschutz und Militär

⁵ siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

Artikel 24 Einsatzdienst

¹ Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz . Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann das Feuerwehrkommando ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

² Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel zu requirieren sowie alle übrigen notwendigen Sofortmassnahmen zu ergreifen, jeweils gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde.

Artikel 25 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr, das die Voraussetzungen nach Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 2 oder 3 erfüllt, eine Auszeichnung.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN****Artikel 26** Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Brandschutzverantwortlichen kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 27 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem FSG.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 28** Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über den Feuerschutz vom 12. August 2014 aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

² Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Schattdorf,

Gemeinderat Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Bruno Gamma

⁶ VRPV, RB 2.2345

30.11

Die Gemeindeschreiberin: Esther Arnold